Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1963/2/25 0556/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1963

Index

Gerichtsgebühren
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

B-VG Art138
B-VG Art94
GJGebG 1962 §10 Z2

Rechtssatz

Wenn in einem bezirksgerichtlichen Grundbuchsbeschluß unzuständigerweise ausgesprochen wird, daß den bewilligten grundbücherlichen Eintragungen gemäß § 10 Z 2 GJGebG Gebührenfreiheit zukommt, so liegt nichtsdestoweniger eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor, die nicht nur den Parteien gegenüber unanfechtbar ist, sondern zufolge der Einheit der Staatsverwaltung auch die Verwaltungsbehörde bindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000556.X01

Im RIS seit

15.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at